

# Auftrag zur Belieferung mit Strom

Ich bestelle:

- MainÖkoStrom<sup>privat</sup>  
 MainÖkoStrom<sup>plus</sup>  
 MainÖkoStrom<sup>gewerbe</sup> (Vorlage eines gültigen Gewerbescheines) bis maximal 100.000 kWh jährlich

## 1. LIEFERANT

**Energieversorgung Rüsselsheim GmbH**  
 Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim am Main  
 Amtsgericht Darmstadt HRB 83939  
 Geschäftsführer: Hans-Peter Scheerer

## 2. AUFTRAGGEBER RECHNUNGSANSCHRIFT

- Herr  Frau  Eheleute  Firma

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Firmenname \_\_\_\_\_  
 Gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer, WEG-Verwalter) \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Passnummer \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 Zusatzinformation (z.B. Stockwerk) \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon (tagsüber) \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

## 3. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON ZIFFER 2)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 4. SIND SIE BEREITS KUNDE DER STADTWERKE RÜSSELSHEIM

- Ja Kunden-Nr. \_\_\_\_\_  Nein  
 Versorgungsart:  Gas  Wasser  Strom

## 5. SIND SIE EIGENTÜMER ODER MIETER

## 6. DATEN ZUR ABNAHMESTELLE

Damit wir Ihren Auftrag schneller bearbeiten können, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer letzten Stromabrechnung bzw. um die vollständigen Angaben nachstehender Daten. (Bitte beachten Sie, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgesendet werden!)

Stromzählernummer \_\_\_\_\_ Vorjahresverbr. (kWh) \_\_\_\_\_  
 Stromzählerstand \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
 Bisheriger Stromlieferant \_\_\_\_\_ Kunden-Nr. \_\_\_\_\_  
 Neueinzug \_\_\_\_\_ Einzugsdatum \_\_\_\_\_

## 7. VERTRAGSGEGENSTAND UND PREIS

Der Kunde beauftragt den Lieferant, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Der Strompreis ergibt sich aus dem Preisblatt.

## 8. ZUSTANDEKOMMEN, LAUFZEIT & KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Gewünschter Lieferbeginn:

- zum \_\_\_\_\_  zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 9. SELBSTABLESUNG

Eine Ablesung des Zählerstandes erfolgt nach Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich durch den Kunden selbst.

## 10. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext, das Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.stadtwerke-ruesselsheim.de](http://www.stadtwerke-ruesselsheim.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gesprochen werden.

## 11. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

## 12. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH und/oder deren Tochtergesellschaften Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

Name, Vorname Kontoinhaber \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer (falls Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht) \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort (falls Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht) \_\_\_\_\_  
 BIC \_\_\_\_\_ SEPA-Mandatsreferenz\* \_\_\_\_\_  
 IBAN \_\_\_\_\_  
 Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
 X \_\_\_\_\_  
 Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

\* Die SEPA-Mandatsreferenz wird von der Energieversorgung Rüsselsheim vergeben und separat mitgeteilt.

## WIDERRUFSBELEHRUNG (GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINNE DES §13 BGB)

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Abs. 1 und 2 EGBGB, sowie unserer Pflichten gemäß §312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Str. 74,  
 65428 Rüsselsheim am Main, Fax-Nr. 06142.500-160,  
 E-Mail: [kundenzentrum@stadtwerke-ruesselsheim.de](mailto:kundenzentrum@stadtwerke-ruesselsheim.de)

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. – Ende der Widerrufsbelehrung –

## AUFTRAGSERTEILUNG

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis:

X \_\_\_\_\_  
 Ort/Datum Unterschrift des Auftraggebers \_\_\_\_\_

# Auftrag zur Belieferung mit Strom

Ich bestelle:

- MainÖkoStrom<sup>privat</sup>  
 MainÖkoStrom<sup>plus</sup>  
 MainÖkoStrom<sup>gewerbe</sup> (Vorlage eines gültigen Gewerbescheines) bis maximal 100.000 kWh jährlich

## 1. LIEFERANT

**Energieversorgung Rüsselsheim GmbH**  
 Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim am Main  
 Amtsgericht Darmstadt HRB 83939  
 Geschäftsführer: Hans-Peter Scheerer

## 2. AUFTRAGGEBER RECHNUNGSANSCHRIFT

- Herr  Frau  Eheleute  Firma

Name, Vorname  
 Firmenname  
 Gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer, WEG-Verwalter)  
 Geburtsdatum  
 Passnummer  
 Straße, Hausnummer  
 Zusatzinformation (z.B. Stockwerk)  
 PLZ, Ort  
 Telefon (tagsüber)  
 E-Mail

## 3. LIEFERANSCHRIFT (FALLS ABWEICHEND VON ZIFFER 2)

Straße, Hausnummer  
 PLZ Ort

## 4. SIND SIE BEREITS KUNDE DER STADTWERKE RÜSSELSHEIM

- Ja Kunden-Nr.  Nein  
 Versorgungsart:  Gas  Wasser  Strom

## 5. SIND SIE EIGENTÜMER ODER MIETER

## 6. DATEN ZUR ABNAHMESTELLE

Damit wir Ihren Auftrag schneller bearbeiten können, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer letzten Stromabrechnung bzw. um die vollständigen Angaben nachstehender Daten. (Bitte beachten Sie, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgesendet werden!)

Stromzählernummer Vorjahresverbr. (kWh)  
 Stromzählerstand Datum  
 Bisheriger Stromlieferant Kunden-Nr.  
 Neueinzug Einzugsdatum

## 7. VERTRAGSGEGENSTAND UND PREIS

Der Kunde beauftragt den Lieferant, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern. Der Strompreis ergibt sich aus dem Preisblatt.

## 8. ZUSTANDEKOMMEN, LAUFZEIT & KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Gewünschter Lieferbeginn:

- zum  zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

## 9. SELBSTABLESUNG

Eine Ablesung des Zählerstandes erfolgt nach Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich durch den Kunden selbst.

## 10. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext, das Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter [www.stadtwerke-ruesselsheim.de](http://www.stadtwerke-ruesselsheim.de) abgerufen und in wiedergabefähiger Form gesprochen werden.

## 11. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

## 12. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH und/oder deren Tochtergesellschaften Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

Name, Vorname Kontoinhaber  
 Straße, Hausnummer (falls Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht)  
 PLZ, Ort (falls Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht)  
 BIC SEPA-Mandatsreferenz\*  
 IBAN  
 Kreditinstitut  
 X  
 Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

\* Die SEPA-Mandatsreferenz wird von der Energieversorgung Rüsselsheim vergeben und separat mitgeteilt.

## WIDERRUFSBELEHRUNG (GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINNE DES §13 BGB)

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Abs. 1 und 2 EGBGB, sowie unserer Pflichten gemäß §312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Str. 74,  
 65428 Rüsselsheim am Main, Fax-Nr. 06142.500-160,  
 E-Mail: [kundenzentrum@stadtwerke-ruesselsheim.de](mailto:kundenzentrum@stadtwerke-ruesselsheim.de)

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. – Ende der Widerrufsbelehrung –

## AUFTRAGSERTEILUNG

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis:

X  
 Ort/Datum Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH für die Lieferung von Strom

## 1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Preisblätter, welche Sie unter [www.stadtwerke-ruesselsheim.de](http://www.stadtwerke-ruesselsheim.de) finden.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/ Eigenzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 6 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Dem Lieferant obliegt die Verpflichtung, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der vorliegenden vertraglichen Regelungen zu decken, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1,2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung nicht unterbrochen hat. Der Lieferant ist ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange dieser an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11.

2.4. Der Kunde hat den Lieferanten 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Kommunikation

Alle Angelegenheiten rund um die Stromlieferung können auch per elektronischer Kommunikation (E-Mail) abgewickelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens des Kunden eine gültige und jederzeit empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Änderungen wird der Kunde umgehend mitteilen. Der Kunde achtet darauf, dass der Zugang der Mitteilungen des Lieferanten gewährleistet ist (z.B. entsprechende Konfiguration von Datenschutzprogrammen). Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass ihre Mitteilungen und/oder Willenserklärungen auch ohne Signatur wirksam sind.

## 4. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung Anteilige Preisberechnung

4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechrisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Lieferanten, dem Netzbetreiber oder einem von diesem Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; es ist mindestens ein Ersatzdatum anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlich Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.6. Der monatliche Grundpreis wird anteilig für jeden Monat des Abrechnungszeitraums fällig unabhängig davon, ob eine Stromabnahme stattfindet.

## 5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu zahlen oder per Überweisung auszugleichen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert wurde oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig.

6.3. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.3. wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.6. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 9.1 entsprechend.

## 7. Preise und Preis Anpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.1. Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der Umlage nach § 19 Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV)), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messtellenerbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

7.2. Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließliche Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostenenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostenenkungen vorzunehmen (Äquivalenzinteresse).

7.3. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostenenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostenenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

7.4. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

7.5. Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8 des Auftrages bleibt unberührt.

7.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7.7. Ziffern 7.2 bis 7.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferanten unzumutbar werden, ist der Lieferant berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen.

8.2. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem Lieferanten bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

## 9. Fristlose Kündigung des Vertrages

9.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet (>>Stromdiebstahl<<); – wenn der Kunde unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 6.1, 6.2 ganz oder teilweise mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

## 10. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (>>Stromdiebstahl<<).

10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromlieferung sechs Wochen später unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Mit der Mahnung erfolgt zeitgleich die Androhung der Einstellung der Stromversorgung. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus vom örtlichen Netzbetreiber angekündigt.

10.3. Der Lieferant hat die Versorgung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung (die Kosten sind auf dem gültigen Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers einzusehen) der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

10.4. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

## 11. Haftung

11.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3. Im Falle von Ziffer 11.1. ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.

11.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf die Schäden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 12. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

12.1. Einen Umzug hat der Kunde mit einer Frist von 5 Wochen vor Auszug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

12.2. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für (ggf. von Dritten) an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

12.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragspartner den Liefervertrag mit einer Frist von 5 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Versorgungsgebiet der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH zieht.

12.4. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder aus vorliegenden AGB können auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden. Eine Übertragung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## 13. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne der Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Bundesrepublik Deutschland erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von dem Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

## 14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Rüsselsheim am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 15. Kontaktadresse für Service und Beschwerden

Beschwerden sind zu richten an die Kundenzentren in der Walter-Flex-Str. 74 oder am Bahnhof, telefonisch unter 06142.500-0, per E-Mail: [info@stadtwerke-ruesselsheim.de](mailto:info@stadtwerke-ruesselsheim.de) oder postalisch unter Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim am Main. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und Verbraucher i. S. d. des §13 BGB (natürliche Personen) über den Gegenstand dieses Vertrages, kann der Kunde, soweit die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001 in 53105 Bonn. Tel.: 030 22480-500 (Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr) oder 01805 101000 (bundesweites Infotelefon - Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters), Fax: 030 22480323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Sprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

## Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie für sie verfügbaren Angebot durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

Weitere Informationen zu Energiecontrolling, Energiemanagement sowie Energieeffizienzmaßnahmen der Stadtwerke Rüsselsheim finden Sie auf unserer Internetseite [www.stadtwerke-ruesselsheim.de](http://www.stadtwerke-ruesselsheim.de)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH für die Lieferung von Strom

© Stadtwerke Rüsselsheim, Stand: März 2014